



# Beschluß

## der Stadtratssitzung Schmölln

Nr. 77-7/95 vom 23. Februar 1995

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den  
Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

**Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt:**

- die "Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung" (Allgemeine Wasserversorgungssatzung).

Gleichzeitig wird die Wasserbenutzungssatzung der Stadt Schmölln vom 25. April 1994 außer Kraft gesetzt.

(lt. Beschlußvorlage)

- 18 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/1 Stimmenthaltung -

Schmölln, den 23. Februar 1995

*Lorenz*

Lorenz  
Vorsitzender des Stadtrates

*Köhler*

Köhler  
Bürgermeister



F.d.R.

*W. Lins*

Lins  
Amtsleiter Hauptamt

Verteiler:  
Bürgermeister  
Hauptamt  
Stadtratsmitglieder  
Stadtwerke Schmölln GmbH

**Beschlußvorlage**

**zur 7. Stadtratssitzung Schmölln am 23. Februar 1995**

---

**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff:** Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

**Beschlußvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt die

"Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung" (Allgemeine Wasserversorgungssatzung).

Gleichzeitig wird die Wasserbenutzungssatzung der Stadt Schmölln vom 25. April 1994 außer Kraft gesetzt.

**Sachdarstellung:**

Auf der Grundlage des Beschlusses 673-39/94 der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Mai 1994 erfolgt seit 01.01.1995 die Wasserversorgung der Stadt Schmölln durch die Stadtwerke Schmölln GmbH.

Die Versorgung mit Wasser durch eine Gesellschaft des privaten Rechts erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980. In Ergänzung dieser Verordnung bildet diese Satzung die Rechtsgrundlage zur Durchsetzung eines allgemeinen Anschluß- und Benutzungszwanges an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung auf dem Territorium der Stadt Schmölln.

Die bisherige Wasserbenutzungssatzung der Stadt Schmölln ist eine Satzung des öffentlichen Rechts und ist in dieser Form durch die Stadtwerke Schmölln GmbH nicht anwendbar.



Köhler  
Bürgermeister

---

Notizen:

Abstimmung:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenth.:

# S a t z u n g

der Stadt Schmölln

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
und

den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
(Allgemeine Wasserversorgungssatzung)

vom 17.05.1995

Aufgrund der §§ 2, 19, 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) hat der Stadtrat am 23.02.1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

## Allgemeines

Die Stadt Schmölln versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Stadtwerke Schmölln GmbH.

## § 2

### Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstückbeziehung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dringlich Berechtigte. Von mehreren dringlich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

**Anschlußzwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser gebraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

**Befreiung vom Anschlußzwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6

**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung der Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 8

### AVBWasserV

Der Anschluß an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schmölln GmbH zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse für den Objektschutz eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Stadt mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluß auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

- (3) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

## § 10

### Antrag auf Anschluß und Benutzung

Den Wasseranschluß eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an dem Hausanschluß hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Stadtwerke Schmölln GmbH erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.

## § 11

### Ahndung bei Verstößen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen dem Anschlußzwang nach § 4 der Satzung sein Grundstück nicht an die Wasserversorgungsanlage anschließen läßt,
  - entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 seinen Bedarf an Trink- und Betriebswasser nicht ausschließlich aus dem Hausanschluß deckt,
  - eine Eigengewinnungsanlage so betreibt, daß Wasser von dieser in das öffentliche Wasserversorgungsnetz eindringt (§ 7 Abs.4),
  - aus Löschwasserentnahmestellen Wasser zu anderen als Feuerlöschzwecken entnimmt,
  - bei Eintritt eines Brandes seine Leitungen nicht auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Wasserentnahme zur Verfügung stellt (§ 9 Abs.3).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 der ThürKO nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuse bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 12

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 11 am 01. Januar 1995 in Kraft. § 11 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungssatzung der Stadt Schmölln vom 25. April 1994 außer Kraft.

Schmölln, 17.05.1995



Köhler  
Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 31.05.1995 im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlicht.